



17. März 2016

IV-Rundschreiben Nr. 347

Präzisierung der Rz 3049 und Rz 4035 KSBE: Ausbildung mit auswärtiger Unterkunft und Verpflegung

Wird eine versicherte Person während der Ausbildung nach Art. 16 oder 17 IVG in einer Ausbildungsstätte oder einem betreuten Wohnangebot untergebracht, können die Kosten für die auswärtige Unterkunft und Verpflegung von der Invalidenversicherung übernommen werden, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- die auswärtige Unterkunft aus invaliditätsbedingten Gründen notwendig ist,
- diese eine unerlässliche Bedingung für einen erfolgreichen Ausbildungsverlauf darstellt,
- die Rückkehr zum Wohnort nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Im Zusammenhang mit invaliditätsfremden Gründen bei einer auswärtigen Unterkunft ist immer eine Kostenbeteiligung durch Dritte zu prüfen (z.B. Sozialdienst).

Im Rahmen der nächsten Anpassung des Kreisschreibens über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (KSBE) wird die Kostenübernahme für die Ausbildung mit auswärtiger Unterkunft und Verpflegung in den Randziffern 3049 und 4035 gemäss obigem Wortlaut angepasst.